

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmalkalden (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom 06.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmalkalden (Spielapparatesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schmalkalden erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte, wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball, sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Regelbesteuerung (Besteuerung nach Bruttokasse)

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse zuzüglich Röhrenentnahme sowie abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

aa) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen: 20 v. H. der Bruttokasse,
jedoch höchstens 180 Euro

ab) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten: 20 v. H. der Bruttokasse,
jedoch höchstens 80 Euro

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

ba) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen: 20 v. H. der Bruttokasse,
jedoch höchstens 100 Euro

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten: 20 v. H. der Bruttokasse,
jedoch höchstens 50 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Absatz (1) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Absatz (1) Buchstaben a) bis b) genannten Höchstsätze zugleich als Festbeträge.

§ 5

Abweichende Besteuerung (Besteuerung nach Festbeträgen/ Höchstsätzen)

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz (1) genannten Höchstsätzen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die abweichende Besteuerung (Besteuerung nach Festbeträgen/ Höchstsätzen) hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schmalkalden widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung (Besteuerung nach Bruttokasse) sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung (Besteuerung nach Festbeträgen/ Höchstsätzen) für diese nur einheitlich beantragt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter, das heißt der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist, als Veranstalter gilt. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Stadt Schmalkalden das Aufstellen sowie das Entfernen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung sowie des Namens und der Anschrift des Aufstellers unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Aufstellungs- oder Entfernungstag, mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes im Sinne des § 2.

(2) Der Steuerschuldner ist bei Wahl der Regelbesteuerung (Besteuerung nach Bruttokasse) verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Sachgebiet Steuerwesen der Stadtverwaltung der Stadt Schmalkalden eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadtverwaltung der Stadt Schmalkalden zu entrichten. Der Vordruck ist bei der Stadtverwaltung

der Stadt Schmalkalden erhältlich. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 2 fällig. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige

- a) die Besteuerung nach Festbeträgen (Höchstsätzen) gewählt hat,
- b) eine Steuererklärung nicht abgibt oder
- c) die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

Im Fall des Buchstaben b) gelten die im § 4 Absatz (1) festgeschriebenen Höchstsätze als Festbeträge.

Im Fall des Buchstaben c) wird die Steuer durch die Stadt Schmalkalden geschätzt und durch Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Bei der Regelbesteuerung (Besteuerung nach Bruttokasse) sind den Steueranmeldungen nach Absatz (2) Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des Vormonates, d. h. an den Tag und die Uhrzeit des Auslesetages des Vormonates, anzuschließen.

(5) Die Regelbesteuerung (Besteuerung nach Bruttokasse) ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen (Höchstsätzen).

(6) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume nach Absatz (3) festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Schmalkalden sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- a) der Stadt Schmalkalden über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt Schmalkalden pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Absatz (4) sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz (1) bezeichneten Taten leichtfertig

begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Absatz (4) und § 378 Absatz (3) der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch, wenn die Handlung nicht nach Absatz (2) geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Aufstellungsverbot

Im Gebiet der Stadt Schmalkalden gilt das generelle Verbot zur Aufstellung von Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmalkalden (Spielapparatesteuersatzung) tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmalkalden (Spielapparatesteuersatzung) vom 05.12.2012 außer Kraft.

Schmalkalden, den 24.11.2017

Stadt Schmalkalden

Siegel

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden